



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 17

Salzgitter, den 5. August 2014

41. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
93 Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2014 .....	129		

## Amtliche Bekanntmachungen

### 93

#### Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 19.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	285.588.624 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	301.407.314 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	204.968 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	68.356 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	275.392.762 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.000.280 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.676.656 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.867.650 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.390.994 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	300.460.412 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	310.067.930 €

## § 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2014 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit	Erträgen in Höhe von	4.068.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.064.000 €
im <b>Vermögensplan</b> mit	Einnahmen in Höhe von	3.630.000 €
	Ausgaben in Höhe von	3.630.000 €

festgesetzt.

## § 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2014 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit	Erträgen in Höhe von	28.054.002 €
	Aufwendungen in Höhe von	27.747.594 €
im <b>Vermögensplan</b> mit	Einnahmen in Höhe von	4.145.781 €
	Ausgaben in Höhe von	4.145.781 €

festgesetzt.

## § 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2014 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit	Erträgen in Höhe von	45.652.250 €
	Aufwendungen in Höhe von	39.458.550 €
im <b>Vermögensplan</b> mit	Einnahmen in Höhe von	22.798.000 €
	Ausgaben in Höhe von	22.798.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 12.390.994 € festgesetzt.

## § 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.506.000 € veranschlagt. Hiervon entfallen 261.000 € auf Kreditmittel, die nur für Inklusionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind vorhandene Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 4.458.000 € eingeplant.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.320.000 € festgesetzt.

## § 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 257.000.000 € festgesetzt.

## § 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

## § 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 3.000.000 € veranschlagt.

## § 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.500.000 € veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

## § 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 GemHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 € überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 15.04.2014

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2 und 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG i. V. m. § 23 GemHKVO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.07.2014 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2014) erteilt worden.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 06.08.2014 bis zum 14.08.2014 in

38226 Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 14 im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -,  
Team Finanzmanagement in der Technik-Zentrale der e.on AVACON,  
Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 31.07.2014

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)